



**Gemeinde
Ingenbohl**

Gemeinderat

Reglement über Winterdienst-Beiträge für Bergstrassen Gemeinde Ingenbohl

Sammlung der Erlasse Nr. 6.5.16

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	Leistungsumfang und bestehende Regelungen	3
Art. 2	Leistungsumfang	3
Art. 3	Bestehende Regelungen	3
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 4	Inkrafttreten	3

Reglement über Winterdienst-Beiträge für Bergstrassen Gemeinde Ingenbohl

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Ingenbohl leistet an Bergstrassen, die von Strassengenossenschaften und Privaten unterhalten werden, wie folgt Beiträge an die jährlichen Schneeräumungskosten:

- a) für die Bereiche der Strasse, die sich innerhalb der Gemeinde Ingenbohl oberhalb der landwirtschaftlichen Zonen-grenze, Bergzone 3 (Bundesamt für Landwirtschaft) befinden;
- b) wenn die Strasse den ganzjährigen Zubringerdienst und dauernd bewohnte Häuser oder Betriebe erschliesst.

II. Leistungsumfang und bestehende Regelungen

Art. 2 Leistungsumfang

- 1 Die Entschädigung erfolgt ausschliesslich an Privatpersonen. Bei Strassengenossenschaften kann die Entschädigung nur von den betroffenen Privatpersonen eingefordert werden.
- 2 Für die Auszahlung müssen die effektiv angefallenen Schneeräumungsstunden bis jeweils am 1. Juli der Gemeinde Ingenbohl abgegeben werden. Werden bis zum Stichtag keine Stunden abgegeben, entfällt das Anrecht auf Entschädigung.
- 3 Die Gemeinde Ingenbohl unterstützt 50 Prozent der angefallenen Stunden mit einem Ansatz von CHF 130.00.
- 4 Die Auszahlung der Gesuche erfolgt ab einem Betrag von mindestens CHF 100.00 pro Liegenschaft. Alle darunterliegenden Beträge werden nicht abgegolten.

Art. 3 Bestehende Regelungen


Die bestehende Regelung für die Brunnibergstrasse betreffend Einsatz einer Schneefräse der Gemeinde Schwyz, datiert vom 5. Februar 2019, bleibt bestehen, wird aber dahingehend angepasst, dass die Gemeinde Ingenbohl 50 Prozent der angefallenen Kosten übernimmt. Die Begleichung der Kosten für die Schneefräsenarbeiten der Gemeinde Schwyz hat durch den Eigentümer der Parzelle KTN 112 zu erfolgen. Der Anteil von 50 Prozent kann anschliessend bei der Gemeinde Ingenbohl bis zum Stichtag vom 1. Juli eingefordert werden. Vorbehalten ist eine andere und günstigere Fräsenführung, die gleicherweise abgerechnet würde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement über Winterdienst-Beiträge für Bergstrassen Gemeinde Ingenbohl wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2024 genehmigt. Es tritt per 1. November 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Reglement über Winterdienst-Beiträge für Bergstrassen Gemeinde Ingenbohl wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl


Irene May
Gemeindepräsidentin


Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber